Präsidium des Nationalrates Dr-Karl-Renner-Ring 3 1010 Wien

Datum: - 7. Okt. 1998

Verteilt ... S. 10 98 C

A Bonne

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Bearbeiter/in

 \mathbf{Z}_{DW}

2536

Datum

_

RS-GSt

Cz/Or

FAX

2150

01.10.98

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, das Rechtsanwaltstarifgesetz, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz und das Disziplinarstatut 1990 geändert werden

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetz zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Mag Herbert Tumpel

Der Direktor: iA

Dr Hans Trenner

Beilage

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte

A-10 41 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundesministerium für Justiz Museumstraße 7 1070 Wien

 Ihr Zeichen
 Unser Zeichen
 Bearbeiter/in
 ☎ DW
 2536
 Datum

 16.005/252-I 6/1998
 RS-GSt
 Cz/Or
 FAX
 2150
 21.09.98

Betreff:

Entwurf eins Bundesgesetzes, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, das Rechtsanwaltstarifgesetz, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz und das Disziplinarstatut 1990 geändert werden (Rechtsanwalts-Berufsrechts-Änderungsgesetz 1998)

Die Bundesarbeitskammer dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf und erlaubt sich dazu folgende Bedenken zu äußern:

Zu § 9 Abs 3 und § 10 Z 4 lit a Rechtsanwaltstarifgesetz:

Die Herabsetzung der Bemessungsgrundlage für Ansprüche auf Leistung von Ehegattenunterhalt und Kindesunterhalt auf das Einfache der Jahresleistung wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings führt die geplante Festsetzung von Untergrenzen (öS 140.000,-- beim
Ehegattenunterhalt bzw öS 70.000,-- beim Kindesunterhalt) bei einem niedrigen Unterhaltsanspruch in den meisten Fällen zu einer Schlechterstellung: So stellt beispielsweise
bei einem monatlichen Ehegattenunterhaltsanspruch bis zu öS 3.888,-- die Bemessung
nach der geplanten Untergrenze von öS 140.000,-- letztlich sogar eine Verschlechterung
gegenüber der bisherigen Bemessungsgrundlage der dreifachen Jahresleistung dar. Dies
bedeutet für Bezieher niedriger Einkommen eine deutliche Schlechterstellung und kann
daher seitens der Bundesarbeitskammer nicht befürwortet werden, da im Endeffekt eine

Verbilligung des Tarifs für Wohlhabende auf Kosten der Bezieher geringer Einkommen geht. Aus diesem Grund kann auch der als Ausgleich zugedachten Anhebung des Tarifs in Ehesachen von derzeit öS 60.000,-- auf öS 100.000,-- nicht zugestimmt werden, da dieser "Ausgleich" wiederum nur zu Lasten der Bezieher geringer Erwerbseinkommen geht.

Zu § 34 Abs 3 RAO:

Kein Einwand besteht zunächst dagegen, daß einem mittlerweiligen Stellvertreter die Stellung eines Substituten eingeräumt wird.

Aus dem Umstand, daß dem mittlerweiligen Stellvertreter keinerlei privatrechtliche Befugnisse in bezug auf den Kanzleiapparat (insbesondere im bezug auf die in der Kanzlei tätigen Beschäftigten) zukommt, ergeben sich in der Praxis oftmals größere Probleme, die noch verschärft werden, wenn es zwischen einem mittlerweiligen Stellvertreter und dem privatrechtlich Berechtigten (zB Nachlaßverwalter) zu Divergenzen, insbesondere die Stellung der in der Kanzlei Beschäftigten kommt und die Beschäftigten sohin zwischen dem mittlerweiligen Stellvertreter, dem zB keinerlei Weisungsrecht und keine Befugnis, Erklärungen entgegen zu nehmen, zukommt, "aufgerieben" werden. Wünschenswert wäre daher, daß auch einem mittlerweiligen Stellvertreter ein Mindestmaß an privatrechtlicher Befugnisse den Kanzleiapparat betreffend zukommt.

Die Bundesarbeitskammer ersucht, die geäußerten Bedenken zur geplanten Novellierung zu berücksichtigen.

Der Präsident:

Mag Herbert Tumpel

RBEIT STAMMEN

Der Direktor:

iV

Mag Georg Ziniel